

Geschäftsordnung der NWVV-Region Osnabrück des Nordwestdeutschen Volleyballverbandes e.V.

§ 1

Einleitung

- 1.1 In der Geschäftsordnung werden die Aufgabengebiete sowie die Rechte und Pflichten der NWVV Region Osnabrück beschrieben.
- 1.2 Diese Geschäftsordnung ergänzt die NWVV-Regions Leitlinien sowie die Satzung und Ordnungen des NWVV. Im Fall von Widersprüchen mit den NWVV-Regions Leitlinien, der Satzung oder den Ordnungen des NWVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.4 Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen und Protokollveröffentlichungen zum NWVV Regionstag.
- 1.5 Diese Geschäftsordnung ist weiter insbesondere ausgerichtet auf die NWVV Regionstage und findet auch entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Gremien der NWVV Region Osnabrück.

§ 2

Aufgaben der NWVV-Regionen

- 2.1 Die Arbeit der NWVV Region Osnabrück ist nach der Satzung und den Ordnungen des NWVV auszurichten.
- 2.2 Die NWVV Region Osnabrück hat in ihrem Bereich vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports in der NWVV Region Osnabrück, Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
 - b) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Schulen und Förderung des Volleyballsports an den Schulen,
 - c) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Sportämtern und Kreissportbünden,
 - d) Vertretung der NWVV Mitgliedsvereine der NWVV Region Osnabrück gegenüber anderen Sportverbänden und bei den Behörden in der NWVV Region Osnabrück,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit auf der NWVV Regionsebene,
 - f) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs (Leistungs- und Freizeitsport),
 - g) Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen,
 - h) Organisation und Durchführung von Jugend Kreismeisterschaften,
 - i) Koordinierung von Turnieren und Freundschaftsspielen im Bereich der NWVV Region Osnabrück,
 - j) Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen in den NWVV.

§ 3

Organe und Ausschüsse

- 3.1 Organe der NWVV Region Osnabrück sind:
 - a) Der NWVV Regionstag,
 - b) Der Regionsvorstand.
- 3.2 Entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 2 gibt es in der NWVV Region Osnabrück folgende Ausschüsse:
 - a) Spielausschuss,
 - b) Jugendausschuss,
 - c) Schiedsrichterausschuss,
 - d) Freizeitsportausschuss.
- 3.3 Die NWVV Region Osnabrück handelt durch ihre Organe und Ausschüsse. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den NWVV Regions Leitlinien und aus den NWVV Ordnungen, aus dieser Regions Geschäftsordnung sowie aus den Durchführungsbestimmungen der NWVV Region Osnabrück. Wichtige Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands. In Eilfällen ist der Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.
- 3.4 Auf allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse aufheben. Der Vorstand kann den Vollzug von Beschlüssen der Ausschüsse vorläufig aussetzen.
- 3.5 Von allen von der NWVV Region herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstands müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.

§ 4

NWVV Regionstag

- 4.1 Höchstes Organ der NWVV Region Osnabrück ist der NWVV Regionstag. Der NWVV Regionstag findet einmal pro Jahr statt.
- 4.2 Der Termin ist mindestens 2 Monate vorher vom NWVV Regionsvorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage der NWVV Region Osnabrück oder auf der offiziellen NWVV Homepage bekannt zu geben.
- 4.3 Die Einladung hat schriftlich durch den NWVV Regionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge.
- 4.4 Dem NWVV Regionstag gehören an:
 - a) Die Mitglieder des NWVV Regionsvorstands,
 - b) Die Vertreter der Mitgliedsvereine der NWVV Region Osnabrück.
- 4.5 Stimmrecht
 - a) Die Mitglieder des NWVV Regionsvorstands haben jeweils eine Stimme pro Person.

- b) Die Mitgliedsvereine haben jeweils eine Grundstimme, für mehr als zwei beim NWVV gemeldete Mannschaften eine weitere Stimme. Die Stimmen eines Vereins werden jeweils von einem Delegierten dieses Vereins wahrgenommen.
- c) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- d) Eine Bündelung der Stimmen von mehreren Vereinen in einer Person ist nicht zulässig.

4.6 Dem NWVV Regionstag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls des letzten NWVV Regionstages,
- b) Feststellung des Kassenberichts,
- c) Entlastung des NWVV Regionsvorstands nach Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht,
- d) Wahl des NWVV Regionsvorstands,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Wahl der Delegierten zum Verbandstag bzw. Hauptausschuss des WNVV und/oder Erteilung einer diesbezüglichen Vollmacht an den NWVV Regionsvorstand gemäß NWVV Satzung § 13.1 und 18.2,
- g) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der NWVV Region Osnabrück,
- h) Verabschiedung und Änderung von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr in der NWVV Region Osnabrück,
- i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- j) Festlegung der Mitgliedsvereine.

4.7 Anträge zum NWVV Regionstag können vom Vorstand der NWVV Region Osnabrück, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem NWVV Regionstag beim Vorstand der NWVV Region Osnabrück eingegangen sein. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen von § 15 der NWVV Satzung in analoger Anwendung.

4.8 Alle Unterlagen für den NWVV Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung inkl. Anträgen etc. Protokoll) sind der NWVV Geschäftsstelle zeitgleich mit der Versendung an die Vereine zuzuleiten.

4.9 Wahlen und Abstimmungen

- a) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, sie abgewählt werden oder von ihrem Posten zurücktreten.
- b) Widerwahl ist zulässig.
- c) In geraden Jahren werden gewählt: Stellv. Vorsitzende, Schriftführer, Spielwart, Lehrwart, Schiedsrichterwart, Kassenprüfer
- d) In ungeraden Jahren werden gewählt: Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart, Schulsportwart, Freizeitsportwart, Pressewart, Beachwart
- e) Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch einen Vorschlag aus der Versammlung und die Zustimmung des Vorgeschlagenen. Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.
- f) Für jedes Vorstandsmitglied ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzende Amt mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen

können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.

- g) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
- h) Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.
- i) Bei allen Abstimmungen und Wahlen begründet sich das Stimmrecht nach den Maßgaben der Satzung. Alle stimmberechtigten Teilnehmer an Sitzungen der NWWV Region haben eine Stimme.
- j) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder schriftliche Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist.
- k) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der NWWV Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- l) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die NWWV Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

4.10 Durchführung von NWWV Regionstagen

- a) Der NWWV Regionstag wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- b) Ist bei einem Regionstag weder der Vorsitzende noch ein Vertreter anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- c) Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- d) Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach der Satzung des NWWV.
- e) Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird.
- f) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- g) Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- h) Über Anträge auf Schluss der Aussprache sowie Schließung der Rednerliste ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.
- i) Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- j) Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und/oder Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer

Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.

- k) Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- l) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zu Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung erneut vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- m) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über eventuelle weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

§ 5

Außerordentlicher NWWV Regionstag

- 5.1 Der Regionsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Regionstag einberufen.
- 5.2 Ein außerordentlicher Regionstag ist dann vom Regionsvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 5.3 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 5.4 Ein beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem – durch Eingang beim Regionsvorstand – die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß § 5.2 erreicht ist.
- 5.5 Der Regionsvorstand hat unverzüglich – spätestens 2 Wochen nach diesem Termin – Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- 5.6 Bestimmungen über den ordentlichen Regionstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 5.7 Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorangegangenen ordentlichen Regionstages.

§ 6

NWWV Regionsvorstand

- 6.1 Der Vorstand der NWWV Region Osnabrück wird vom NWWV Regionstag für die Dauer einer Wahlperiode von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Der Vorstand der NWWV Region Osnabrück setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen:
 - a) Regionsvorsitzender,
 - b) 2 Stellvertretende Regionsvorsitzende,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer,
 - e) Spielwart,
 - f) Jugendwart,
 - g) Schiedsrichterwart,

- h) Freizeitsportwart,
- i) Schulsportwart,
- j) Pressewart,
- k) Beachwart,
- l) Lehrwart.

6.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: 1. Vorsitzender

- a) Der Vorsitzende vertritt die NWVV Region Osnabrück nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
- b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
- c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- d) Weiter vertritt er die NWVV Region Osnabrück nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des NWVV Regionstages und/oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
- e) Er betreut die Mitgliedsvereine der NWVV Region Osnabrück und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
- f) Er vertritt die Interessen der NWVV Region Osnabrück auf der Konferenz der Regionsvorsitzenden.

6.4 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Stellvertretende Vorsitzende

- a) Die Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
- b) Sie übernehmen nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche / Projekte in alleiniger Verantwortung.
- c) Er betreut die Mitgliedsvereine der NWVV Region Osnabrück und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
- d) Er vertritt die Interessen der NWVV Region Osnabrück auf der Konferenz der Regionsvorsitzenden.

6.5 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Kassenwart

- a) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte der NWVV Region Osnabrück und verwaltet des NWVV Regionkonto.
- b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht gemäß den Bestimmungen der NWVV Finanzordnung.
- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem NWVV Regionstag.
- d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.03. des Folgejahres an die NWVV Geschäftsstelle weiter.
- e) Er führt das Inventarverzeichnis der NWVV Region Osnabrück.

6.6 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Schriftführer

- a) Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des NWVV Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der NWVV Region Osnabrück.
- b) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung vor.

- c) Er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Protokolle des NWWV Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der NWWV Region Osnabrück oder auf der offiziellen NWWV Homepage.
- d) Er ist für die Erstellung und Aktualisierung der Anschriftenliste des Regionsvorstands sowie der Anschriftenliste der Mitgliedsvereine der NWWV Region Osnabrück zuständig und sorgt für einen diesbezüglichen Abgleich mit den Daten der NWWV Geschäftsstelle.

6.7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Spielwart

- a) Der Spielwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse auf der NWWV Regionsebene (KK – BL sowie Regionspokal).
- b) Er vertritt die NWWV Region Osnabrück im Bereich des Spielbetriebs nach innen und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf NWWV Regionsebene.
- c) Er organisiert den Spielbetrieb auf NWWV Regionsebene, sofern durch die VSO oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- d) Er vertritt die NWWV Region Osnabrück im Bezirksspielausschuss.
- e) Er sorgt für eine zeitgerechte Zuleitung der Spielklasseneinteilung, der diesbezüglichen Anschriftenliste und Spielpläne (jeweils vor Beginn der Punktrunde) sowie der Abschlusstabellen der NWWV Region Osnabrück (unmittelbar nach Abschluss der Punktrunde) an die NWWV Geschäftsstelle.
- f) Er organisiert den Jugendspielbetrieb in der NWWV Region Osnabrück mit Meisterschaften und Jugendrunden.

6.8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Jugendwart

- a) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen.
- b) Er arbeitet mit dem Schiedsrichterwart in Bezug auf die Schiedsrichterausbildung für Jugendliche zusammen.
- c) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
- d) Er vertritt die NWWV Region Osnabrück im Bezirksjugendausschuss sowie im Bezirksjugendspielausschuss.
- e) Organisiert das Jugendspielfest und koordiniert die Jugendkader der Region

6.9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Schiedsrichterwart

- a) Er organisiert in der NWWV Region Osnabrück Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen sowie des Jugendschiedsrichterscheins und er sorgt für Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.
- b) Er verwaltet die Schiedsrichterdatei für die NWWV Region Osnabrück.
- c) Er vertritt die NWWV Region Osnabrück auf der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.

6.10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Freizeitsportwart

- a) Er plant und organisiert den Spielbetrieb in Hobbyspielrunden auf der NWWV Regionsebene.
- b) Er führt ggf. Pokalturniere im Mixedbereich in der NWWV Region Osnabrück durch.
- c) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Freizeitsport zu gewinnen.
- d) Er hält Kontakt zu den NWWV Gremien auf Verbandsebene für überregionale Maßnahmen.

6.11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Schulsportwart

- a) Der Schulsportwart soll die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/NWVV Region fördern und verbessern. Dazu plant und organisiert er in Zusammenarbeit mit den Vereinen Volleyball-Events in Schulen auf NWVV Regionsebene.
- b) Er hält Kontakt zu den Sportämtern und Schulsportbeauftragten in der NWVV Region Osnabrück.
- c) Er unterstützt Volleyball-Abteilungen der NWVV Region Osnabrück bei der Bildung von Kooperationen Schule-Verein.
- d) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Vereinssport zu gewinnen.
- e) Er hält Kontakt zu den NWVV Gremien auf Verbandsebene für überregionale Maßnahmen.

6.12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder: Pressewart

- a) Der Pressewart ist verantwortlich für die Information der regionalen Medien über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und der NWVV Region Osnabrück.
- b) Er hält regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der regionalen Presse.
- c) Er hält Kontakt zu den NWVV Gremien auf Verbandsebene sowie zu den Pressewarten anderer NWVV Regionen zwecks Meinungs- und Informationsaustausch.
- d) Betreuung des Internetauftrittes der NWVV Region Osnabrück

6.13 Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit jedem ordentlichen NWVV Regionstag einen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorzulegen. Die Berichte sind wie auch das Protokoll des NWVV Regionstages auf der Internetseite der NWVV Region Osnabrück zu veröffentlichen.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind vom NWVV Regionstag insbesondere damit beauftragt, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Mitglieder der NWVV Region Osnabrück zu erfüllen. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die verbandspolitische Verantwortung für die Wahrung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien etc. des NWVV und der NWVV Region durch alle Organe, Ausschüsse, Funktionsträger und Mitgliedsvereine sowie für die Wahrung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Rechten der Mitgliedsvereine.
- c) Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den Mitgliedern und dem NWVV Regionstag gegenüber haben sämtliche Vorstandsmitglieder für ihren Zuständigkeitsbereich Weisungsbefugnis gegenüber den sonstigen Mitarbeitern der NWVV Region Osnabrück. Sie haben von dieser Weisungsbefugnis insbesondere bei offenkundigen Verstößen gegen oder bei Abweichungen von Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen Gebrauch zu machen.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, durchgeführt. Weitere Sitzungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen.

- e) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- f) Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig; jede Person hat jedoch nur eine Stimme.

§ 7

Finanzen

- 7.1 **Eigenständige Haushaltsführung der NWVV Region Osnabrück**
Die NWVV Region Osnabrück führt einen eigenständigen Haushalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der NWVV Finanzordnung.
- 7.2 **NWVV Regionskonto**
Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt die NWVV Region Osnabrück ein eigenes Bankkonto unter Beachtung von §5.3 der NWVV Finanzordnung bzgl. Kontobezeichnung und Zeichnungsberechtigung.
- 7.3 **Kontenrahmen**
Die Einnahmen und Ausgaben der NWVV Region Osnabrück sind nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern.

Einnahmen
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) NWVV Zuschüsse
 - c) KSB Zuschüsse
 - d) Lehrgangsgebühren
 - e) Geldstrafen
 - f) Sonstige Einnahmen
Ausgaben
 - a) Sitzungskosten
 - b) Reisekosten
 - c) Verwaltungskosten
 - d) Jugendförderung
 - e) Spielbetriebskosten
 - f) Lehrgangsmaßnahmen
 - g) Sonstige Kosten
- 7.4 **Haushaltsjahr**
Gemäß NWVV Satzung gilt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).
- 7.5 **Haushaltsplan**
Für die Erstellung des Haushaltsplanes gilt in analoger Anwendung §3 der Finanzordnung.
- 7.6 **Jahresabschluss**
Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Finanzordnung. Der Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht ist bis zum 31. März des Folgejahres der NWVV Geschäftsstelle vorzulegen (vgl. § 4.4 der Finanzordnung).

7.7 Kassenprüfung

- a) Die Kasse der NWVV Region Osnabrück wird in jedem Jahr durch zwei vom NWVV Regionstag zu wählenden Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem NWVV Regionstag einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.
- b) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- c) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

7.8 Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die NWVV Finanzordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für §6 (Buchführung), §7 (Verwendung der Mittel) und §8 (Abrechnungsvorschriften).

7.9 Zur Finanzierung der Arbeit der NWVV Region Osnabrück sind von den Mitgliedsvereinen folgende Beiträge zu entrichten:

- a) Pro Mannschaft im allgemeinen Spielbetrieb (Bezirksliga zur Kreisklasse) ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro zu entrichten.
- b) Pro Mannschaft in der Jugendrunde ist ein Meldegeld in Höhe von 20 Euro zu entrichten.
- c) Pro Mannschaft in der Hobbyrunde ist ein Meldegeld in Höhe von 25 Euro zu entrichten.

§ 8

Schlussbestimmungen

8.1 Der Vorstand der NWVV Region Osnabrück kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, auf der offiziellen Homepage der NWVV Region Osnabrück oder auf der offiziellen NWVV Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten NWVV Regionstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.

8.2 Diese Ordnung wurde vom NWVV Regionstag am 24.04.2017 verabschiedet.